

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Verkündet von der
Generalversammlung der Vereinten
Nationen am 10. Dezember 1948

Präambel

Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie zukommenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

Da Geringschätzung und Mißachtung der Menschenrechte zu barbarischen Handlungen geführt haben, die das Gewissen der Menschheit empörten, und da der Aufbau einer Welt, in der jeder Rede- und Glaubensfreiheit sowie Freiheit von Furcht und Not genießt, als höchstes menschliches Ziel verkündet worden ist,

Da die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechts geschützt werden müssen, wenn nicht die Menschen zum Aufruhr gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel greifen sollen, Da es nötig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Nationen zu fördern,

Da die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung erneut ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, die Würde und den Wert der menschlichen Persönlichkeit sowie die Rechtsgleichheit von Mann und Frau bestätigt und beschlossen haben, sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern,

Da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die Förderung der allgemeinen Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erstreben,

Da eine gemeinsame Auffassung über jene Rechte und Freiheiten von höchster Bedeutung für die volle Durchführung dieser Verpflichtung ist, verkündet

die Generalversammlung

die vorliegende allgemeine Erklärung der Menschenrechte als gemeinsame Richtschnur für alle Völker und Nationen, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft, mit dieser Erklärung ständig vor Augen, sich bemühen, durch Belehrung und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu entwickeln, und durch fortschrittliche inner- und zwischenstaatliche Maßnahmen ihre allgemeine und wirksame Anerkennung und Wahrung zu sichern, und zwar unter den Völkern der Mitgliedstaaten selbst wie unter den Völkern der zu ihrer Herrschaft gehörigen Gebiete.

Artikel 1: Alle Menschen werden frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen sich zueinander im Geist der Brüderlichkeit verhalten.

Artikel 2: 1. Alle Menschen ohne Unterschied, insbesondere ohne Rücksicht auf Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Überzeugung, nationale oder soziale Herkunft, Vermögen, Geburt oder andere Umstände, können alle in dieser Erklärung niedergelegten Rechte und Freiheiten für sich in Anspruch nehmen.

2. Außerdem darf kein Unterschied aufgrund der politischen, staats- oder völkerrechtlichen Stellung des Landes oder Gebietes gemacht werden, zu dem jemand gehört, mag es ein unabhängiges, ein Treuhand- oder ein unselbständiges Gebiet sein oder unter irgendeiner anderen Beschränkung der Staatshoheit stehen.

Artikel 3: Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4: Niemand darf in Sklaverei oder Abhängigkeit gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in jeglicher Form sind verboten.

Artikel 5: Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder demütigender Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt werden.

Artikel 6: Jeder hat Anspruch darauf, überall als Rechtspersönlichkeit anerkannt zu werden.

Artikel 7: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied ein Recht auf gleichen Schutz des Gesetzes. Alle haben Anspruch auf gleichmäßigen Schutz gegen jede Diskriminierung, die diese Erklärung verletzt, und gegen jede Anreizung zu einer solchen Diskriminierung.

Artikel 8: Jeder hat das Recht, von den zuständigen innerstaatlichen Gerichten wirksame Ab-

hilfe gegen Verletzungen der ihm durch Verfassung oder Gesetz gewährten Grundrechte zu verlangen.

Artikel 9: Niemand darf willkürlich festgenommen, verhaftet oder ausgewiesen werden.

Artikel 10: Bei Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung hat jeder in voller Gleichheit Anspruch auf angemessenes und öffentliches Gehör vor unabhängigen und unparteiischen Gerichten.

Artikel 11: 1. Jeder einer strafbaren Handlung Beschuldigte hat Anspruch darauf, solange als unschuldig angesehen zu werden, als seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem ihm alle für seine Verteidigung nötigen Sicherheiten gewährleistet waren, nicht gemäß den Gesetzen nachgewiesen ist.

2. Niemand darf wegen eines Verbrechens aufgrund einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die im Zeitpunkt ihrer Begehung nach inner- oder zwischenstaatlichem Recht nicht strafbar war. Auch soll keine schwerere Bestrafung eintreten als die, die bei Begehung der strafbaren Handlung angedroht war.

Artikel 12: Niemand darf willkürlicher Einmischung in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seinen Briefwechsel oder Angriffen auf seine Ehre und seinen Ruf ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf den Schutz des Gesetzes gegen solche Einmischung oder Angriffe.

Artikel 13: 1. Jeder hat das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt innerhalb der Grenzen aller Staaten.

2. Jeder hat das Recht, jedes beliebige Land einschließlich seines eigenen zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14: 1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern Zuflucht (Asyl) vor Verfolgung zu suchen und zu finden.

2. Eine Berufung auf dieses Recht ist jedoch ausgeschlossen, sofern die Verfolgung wirklich auf einem Verbrechen des gemeinen Rechts oder einem Verhalten beruht, das den Zwecken und Grundätzen der Vereinten Nationen widerspricht.

Artikel 15: 1. Jeder hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit.

2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch darf jemand das Recht aberkannt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16: 1. Volljährige Männer und Frauen haben ohne Rücksicht auf Rasse, Staatsangehörigkeit oder Religion das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen. Sie haben gleiche Rechte in bezug auf die Eingehung, das Bestehen und die Auflösung der Ehe.

2. Eine Ehe soll nur bei freier und wirksamer Einwilligung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

3. Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft. Sie hat Anspruch auf den Schutz der Gesellschaft und des Staates.

Artikel 17: 1. Jeder hat das Recht, allein und in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.

2. Niemand soll willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18: Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht enthält die Freiheit, die Religion oder den Glauben zu wechseln, und die Freiheit, die Religion oder den Glauben allein oder in Gemeinschaft mit anderen sowie öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Erfüllung religiöser Vorschriften zu bekennen.

Artikel 19: Jeder hat das Recht auf Meinungs- und Äußerungsfreiheit, insbesondere das Recht, wegen seiner Überzeugungen nicht beunruhigt zu werden und Nachrichten und Gedanken durch jedes Ausdrucksmittel und unabhängig von Grenzen einzuholen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20: 1. Alle Menschen haben das Recht, sich zu friedlichen Zwecken zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.

2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21: 1. Jeder hat das Recht, an der Regierung seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen.

2. Jeder hat in seinem Land das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern.

3. Der Volkswille soll die Grundlage der Regierungsgewalt bilden; er soll unverfälscht und in regelmäßigen Abständen durch allgemeine und gleiche Wahl und geheime oder eine der geheimen gleichwertige freie Abstimmung ausgedrückt werden.

Artikel 22: Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen oder internationale Zusammenarbeit und

gemäß dem Aufbau und den Mitteln jeden Staates in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu kommen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unumgänglich sind.

Artikel 23: 1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, freie Wahl seiner Beschäftigung, angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen und Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

2. Jeder ohne Unterschied hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

3. Jeder, der arbeitet, hat Anspruch auf angemessene und befriedigende Bezahlung, die ihm und seiner Familie eine menschenwürdige Existenz sichert und die, sofern erforderlich, durch andere soziale Schutzmaßnahmen ergänzt werden soll.

4. Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Fachvereinigungen zu bilden oder solchen beizutreten.

Artikel 24: Jeder hat das Recht auf Ruhe und Freizeit, insbesondere auf angemessene Begrenzung der Arbeitsstunden und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25: 1. Jeder hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlfahrt zu sichern imstande ist, insbesondere auf Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Fürsorge und erforderliche soziale Leistungen. Er hat außerdem das Recht auf Sicherheit bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Witwenschaft, Alter oder in anderen Fällen, in denen er die Mittel zu seinem Unterhalt durch Umstände verliert, die unabhängig von seinem Willen sind.

2. Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Hilfe. Alle Kinder, mögen sie inner- oder außerhalb der Ehe geboren sein, sollen den gleichen sozialen Schutz genießen.

Artikel 26: 1. Jeder hat das Recht auf Ausbildung. Wenigstens in den Elementar- und Grundstufen soll die Ausbildung kostenlos sein. Die Elementarbildung soll obligatorisch sein. Die technische und fachliche Ausbildung soll allgemein zugänglich sein, und die höheren Studien sollen jedem gemäß seinen Fähigkeiten offenstehen.

2. Die Ausbildung soll darauf gerichtet sein, die menschliche Persönlichkeit voll zu entwickeln und die Achtung für Menschenrechte und Grundfreiheiten zu stärken. Sie soll Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassistischen oder religiösen Gruppen entwickeln und die Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Erhaltung des Friedens fördern.

3. In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der Erziehung zu bestimmen, die ihre Kinder genießen sollen.

Artikel 27: 1. Jeder hat das Recht, an dem kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und an dem wissenschaftlichen Fortschritt und seinen Ergebnissen Anteil zu haben.

2. Jeder hat Anspruch auf Schutz der ideellen und Vermögensinteressen, die sich aus seiner wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Urheberschaft ergeben.

Artikel 28: Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in der vorliegenden Erklärung niedergelegten Rechte und Freiheiten voll erwirklicht werden können.

Artikel 29: 1. Jeder hat Pflichten gegen die Gemeinschaft, in der allein ihm die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist.

2. Bei der Ausübung seiner Rechte und dem Genuß seiner Freiheiten soll jeder nur den Beschränkungen unterliegen, die die Gesetze zu dem ausschließlichen Zwecke angeordnet haben, um die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und die angemessenen Erfordernisse der Moral, öffentlichen Ordnung und allgemeinen Wohlfahrt einer demokratischen Gesellschaft zu erfüllen.

3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen keinesfalls im Widerspruch mit den Zwecken und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30: Keine Bestimmung dieser Erklärung darf so ausgelegt werden, als ob sie einem Staat, einer Gruppe oder einer Person das Recht gäbe, eine Tätigkeit zu betreiben oder eine Handlung zu begehen, die die Aufhebung der hier niedergelegten Rechte und Freiheiten bezweckt.